



An die Mitglieder  
des Ausschusses für  
Wirtschaft und kommunale Betriebe

25.09.14

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe (Wahlperiode 2014-2019) am

**Dienstag, 07.10.2014, 18:00 Uhr.**

in Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

### **Tagesordnung :**

#### öffentlicher Teil:

- |   |                                                                                                                                 |                     |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1 | Begrüßung durch den Vorsitzenden                                                                                                |                     |
| 2 | Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit                                                                                 |                     |
| 3 | Genehmigung der Tagesordnung                                                                                                    |                     |
| 4 | Verpflichtung von Herrn Heesch als Ausschussmitglied und zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden durch den Ausschussvorsitzenden |                     |
| 5 | Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung vom 05.08.2014                                                          |                     |
| 6 | 1. Änderung zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar                              | <b>VO/2014/1019</b> |
| 7 | Konzept zur Willkommenskultur in Wismar<br><i>Antrag SPD-Fraktion</i>                                                           | <b>VO/2014/0975</b> |
| 8 | Sonstiges                                                                                                                       |                     |

Mit freundlichen Grüßen

Gundlack  
1. stellvertretende  
Ausschussvorsitzende

**Vorlage****Nr.:****VO/2014/1019**

Federführend:  
32.6 Hafenamt

Status: öffentlich

Datum: 25.09.2014

Beteiligt:  
II Senator  
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE  
10.5 Abt. Recht und Vergabe  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser: Forst, Harald

## **1. Änderung zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar**

Beratungsfolge:

| Status     | Datum      | Gremium                                         | Zuständigkeit |
|------------|------------|-------------------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 06.10.2014 | Finanzausschuss                                 | Vorberatung   |
| Öffentlich | 07.10.2014 | Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe | Vorberatung   |
| Öffentlich | 30.10.2014 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar              | Entscheidung  |

**Beschlussvorschlag:** Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 (Textteil), mit der dazugehörigen Anlage 1 (Hafenplan) und 2 (Entgelttarife) angefügte „Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar“.

### **Begründung:**

#### **1. Allgemein**

Mit einstimmigen Beschluss vom 19.12.2013 wurde der Bürgerschaftsbeschlussvorlage zur Umsetzung des Ausbaus der Infrastruktur für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen im Alten Hafen zugestimmt. Zwischenzeitlich wurde eine zur Umsetzung des Beschlusses notwendige Vorplanung einschließlich zu erwartender Realisierungskosten abgeschlossen. Weiterhin steht ein zwischen der Hansestadt Wismar und der Seehafen Wismar GmbH verhandelter Flächentausch von Hafenflächen kurz vor der Realisierung. Dieser Tausch hat zur Folge, dass die Wasserflächen vor dem für die Kreuzfahrt vorgesehenen Liegeplatz 17/Überseehafen in das Eigentum der Hansestadt übergehen. Der Eigentumswechsel und ein für die Ausreichung der Fördermittel von der EU vorgeschaltetes Notifizierungsverfahren machen die eigene Betreuung des Liegeplatzes durch die Hansestadt Wismar notwendig. In der jetzt abgeänderten Hafenentgeltordnung ist der Liegeplatz 17 in den Geltungsbereich aufgenommen worden.

#### **2. Zur Entgeltordnung**

Die bisher gültige Entgeltordnung hatte im § 1 Absatz 2 den Liegeplatz 17 als sogenannten „Sonderbereich Kreuzfahrtlieger“ von ihrer Anwendung ausgenommen. Hintergrund waren die nicht abschließend geregelten Eigentumsverhältnisse und die Absicht, diesen Bereich durch die

in Wismar gegründete CCCW GmbH (Columbus Cruise Center Wismar GmbH) einem Jointventure der in Bremerhaven ansässigen CCCB GmbH und der Seehafen Wismar GmbH betreiben zu lassen. Vergabegründe, die unmittelbar bevorstehenden Eigentumsänderungen sowie das bevorstehende Notifizierungsverfahren machen die eigene Betreibung des Kreuzfahrtliegeplatzes notwendig.

Die Hansestadt Wismar befindet sich mit dem Entschluss, sich am Ostseekreuzfahrtgeschäft zu beteiligen, in Konkurrenz zu den in unmittelbarer Nachbarschaft im Kreuzfahrtmarkt etablierten Ostseehäfen. Die Konkurrenzsituation und die Kostendeckungsaufgabe haben zu den hier festgelegten Berechnungsfaktoren geführt. Das nach Bruttoraumzahl erhobene, und damit größte Einnahmestelle, Hafengeld ist mit 0,11 Euro/BRZ genau wie das pro Passagier zu berechnende Kaibenutzungsentgelt mit 1,20 Euro im unteren Bereich vergleichbarer Häfen (Anlagen 2a und 2b) festgelegt worden. Hinsichtlich des Hafengeldes wurde zur Attraktivitätserhöhung eine Rabattierungsmöglichkeit geschaffen, wie sie aktuell für die spanische Pullmantur Cruises mit der Wismar anlaufenden MS „Empress“ zur Anwendung kommen könnte. Danach reduziert sich das Hafengeld nach dem 5. Anlauf auf 0,07 Euro/BRZ und nach dem 8. Anlauf auf 0,05 Euro/BRZ.

Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen an der Kaianlage (Zaunaufbau, Bewachungspersonal usw.) zur Abwehr von Terrorgefahren machen die Anpassung an die gestiegenen Kosten für diese Stelle notwendig. Die Entwicklung Hafengeld, Kaibenutzungsentgelt und Sicherheitsentgelt sind im Vergleich zu anderen Ostseehäfen in den Anlagen 2 a – c dargestellt.

Mit den jetzt vorliegenden Anmeldungen von Kreuzfahrtschiffen sind die Einnahmen für das Jahr 2015 kumuliert in der Anlage 3 dargestellt. Verwaltungsintern erfolgt die Vereinnahmung durch den BgA Stadthafen. Der BgA Stadthafen ist dem Ordnungsamt/Hafenamt zugeordnet.

Die zu erwartenden Haushaltsauswirkungen für 2015 sind in der Anlage 4 dargestellt.

#### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

|  |                                             |
|--|---------------------------------------------|
|  | Keine finanziellen Auswirkungen             |
|  | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

#### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt keine

|                             |  |                     |  |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: |  | Ertrag in Höhe von  |  |
| Produktkonto /Teilhaushalt: |  | Aufwand in Höhe von |  |

Finanzhaushalt keine

|                             |  |                        |  |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: |  | Einzahlung in Höhe von |  |
| Produktkonto /Teilhaushalt: |  | Auszahlung in Höhe von |  |

Deckung

|                             |                                           |                     |  |
|-----------------------------|-------------------------------------------|---------------------|--|
|                             | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |                     |  |
|                             | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert  |                     |  |
| Produktkonto /Teilhaushalt: |                                           | Ertrag in Höhe von  |  |
| Produktkonto /Teilhaushalt: |                                           | Aufwand in Höhe von |  |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

|                             |  |                     |  |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: |  | Ertrag in Höhe von  |  |
| Produktkonto /Teilhaushalt: |  | Aufwand in Höhe von |  |

### Finanzhaushalt

|                             |  |                        |  |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: |  | Einzahlung in Höhe von |  |
| Produktkonto /Teilhaushalt: |  | Auszahlung in Höhe von |  |

### Deckung

|                             |                                           |                     |  |
|-----------------------------|-------------------------------------------|---------------------|--|
|                             | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |                     |  |
|                             | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert  |                     |  |
| Produktkonto /Teilhaushalt: |                                           | Ertrag in Höhe von  |  |
| Produktkonto /Teilhaushalt: |                                           | Aufwand in Höhe von |  |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

|   |                                                    |
|---|----------------------------------------------------|
| X | Die Maßnahme ist keine Investition                 |
|   | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
|   | Die Maßnahme ist eine neue Investition             |

## 4. Die Maßnahme ist:

|   |                       |
|---|-----------------------|
|   | neu                   |
| X | freiwillig            |
|   | eine Erweiterung      |
|   | Vorgeschrieben durch: |

### Anlage/n:

- Anlage 1 Entgeltordnung
- Anlage 1 zur Hafenentgeltordnung
- Anlage 2 zur Hafenentgeltordnung
- Anlage 2a Gegenüberstellung Hafengeld
- Anlage 2b Gegenüberstellung Kaibenutzungsentgelt
- Anlage 2c Gegenüberstellung Sicherheitsentgelt
- Anlage 3 Kreuzfahrtschiffe kumulierte Einnahmen 2015
- Anlage 4 Kalkulation BgA Stadthafen

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Entgeltordnung**  
für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen)  
der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet.

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

- (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafenentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.  
Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen).

## **§ 2**

### **Entgelte und deren Fälligkeit**

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.  
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten.  
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.
- (3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet.
- (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen.  
Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.
- (7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.  
Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden.  
Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig.  
Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.
- (8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.

### **§ 3**

#### **Erhebung, Schuldner der Entgelte**

- (1) Die Hafenentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht
  1. für Saison- und Jahresentgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,
  2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.
- (3) Schuldner der Hafenentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist,
  1. wer die Leistung veranlasst hat
  2. zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
  3. wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.
- (5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### **§ 4**

#### **Mitteilungspflicht**

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamt der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen.  
Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.



## **§ 5**

### **Entgeltbefreiung oder -ermäßigung**

(1) Von der Zahlung des Hafenentgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden,
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,
6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
7. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Von der Zahlung des Hafenentgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

Das Hafenamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen

(2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.

## **§ 6**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafenbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.
- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

## **§ 7**

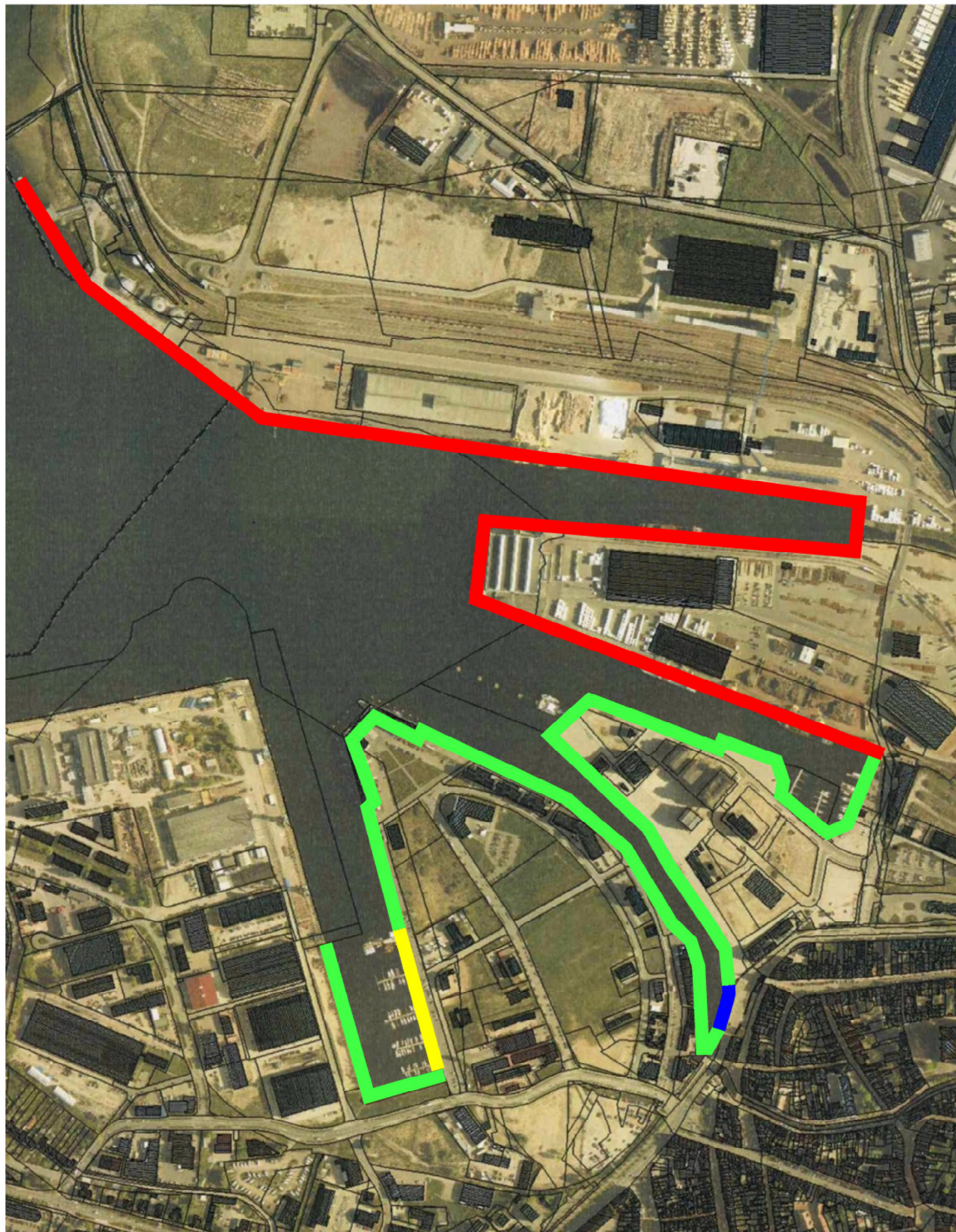
### **In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar,.....

Thomas Beyer  
Bürgermeister





- Bereich Seehafen
- Liegeplätze der Hansestadt Wismar
- Bereich Verkaufsschiffe
- Sportbootservice Westhafen



## Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

### Entgelttarife

#### I.

Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der **Tageslieger**, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):

| Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge | ab dem 01.01.2014 |
|-----------------------------------|-------------------|
| bis 8m Länge                      | 10,00 €           |
| über 8 m bis 10 m Länge           | 12,00 €           |
| über 10 m bis 12 m Länge          | 15,00 €           |
| über 12 m bis 15 m Länge          | 20,00 €           |
| über 15 m bis 20 m Länge          | 25,00 €           |
| über 20 m Länge                   | 35,00 €           |

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge befreit werden,

- a) die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von 2 Tagen oder
  - b) die einen Liegeplatz nicht länger als 2 Stunden nutzen.
2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge **aller anderen Nutzer**, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

|                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>ab dem 01.01.2014</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>privat genutzte Wasserfahrzeuge*</b><br>- für die Sommersaison (01.04. –31.10.)<br>- für die Wintersaison (01.11 -31.03.)<br>* für den Bereich der zu sanierenden Brunkowkai gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Kostentarif 15,95 €<br>(Sommersaison) 7,70 € (Wintersaison) | 20,00 €<br>10,00 €       |
| <b>Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit</b>                                                                                                                                                                                               | <b>2,86 €</b>            |
| <b>für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag</b>                                                                                                                                                                | <b>0,044 €</b>           |
| <b>für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit</b>                                                                                                                                                                                    | <b>2,20 €</b>            |
| <b>Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich</b>                                                                                                                                                 | <b>5,20 €</b>            |
| <b>Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr</b><br>- Länge bis 15m<br>- Länge über 15m                                                                                                                                                 | 224,97 €<br>253,09 €     |

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

### **3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen**

#### **3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:**

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter [www.wismar.de](http://www.wismar.de) bekannt gegeben.

### 3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

## II.

Gebühren für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet.

### 1. Hafenentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten:

| je Ein- und Ausgang und je Bruttoreumzahl (BRZ):                                                      | ab dem 01.01.2014    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf                                                         | 0,11 €               |
| 5. bis 7. Anlauf                                                                                      | 0,07 €               |
| ab 8. Anlauf                                                                                          | 0,05 €               |
|                                                                                                       | <b>ab 01.01.2015</b> |
| RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren                                                                      | 0,07 €               |
| kombinierte Passagier-/ Frachtfähren                                                                  | 0,06 €               |
| alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast |                      |
| - bis 1.500 BRZ                                                                                       | 0,08 €               |
| - von 1.501 bis 3.500 BRZ                                                                             | 0,12 €               |
| - über 3.501 BRZ                                                                                      | 0,13 €               |

## 2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafenentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

| <b>je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):</b> | <b>ab dem 01.01.2014</b>                  |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| bis 5.000 BRZ                                       | 0,05 € / BRZ                              |
| ab 5.001 BRZ                                        | 775,00 € / Anlauf<br><b>ab 01.01.2015</b> |

## 3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

| <b>je Ein- und Ausgang für jeden Passagier</b>                               | <b>ab dem 01.01.2014</b>       |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren | 0,44 €                         |
| bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen                                           | 1,20 €<br><b>ab 01.01.2015</b> |

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

## 4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

| <b>je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)</b>                                                                          | <b>ab dem 01.01.2014</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen | 0,07 €                   |
| für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen    | 0,07 €                   |

## 5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

### 5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

|                                              |                         |
|----------------------------------------------|-------------------------|
| Mindestbetrag bis 8 m <sup>3</sup>           | 31,35 €                 |
| Über 8m <sup>3</sup> bis 50m <sup>3</sup>    | 3,60 € / m <sup>3</sup> |
| Über 50m <sup>3</sup> bis 100m <sup>3</sup>  | 3,35 € / m <sup>3</sup> |
| Über 100m <sup>3</sup> bis 150m <sup>3</sup> | 3,14 € / m <sup>3</sup> |
| Über 150 m <sup>3</sup>                      | 2,82 € / m <sup>3</sup> |

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50% auf Punkt a und b  
Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr 100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen  
an Wochenenden und an Feiertagen 100% auf Punkt a und b

### 5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ

b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität  
gem. § 7 SchAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ

c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

|                      |     |   |        |     |
|----------------------|-----|---|--------|-----|
| (1) Passagierschiffe | BRZ | ≥ | 20.000 | 1,5 |
|                      |     | < | 20.000 | 1,0 |



(2) RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren, kombinierte Passagier-/  
Frachtfähren

|     |   |        |     |
|-----|---|--------|-----|
| BRZ | ≥ | 20.000 | 1,3 |
|     | < | 20.000 | 1,0 |

**Hafengeld im Vergleich**

Anlage 2a

**Angaben in € je BRZ (Bruttoreaumzahl) je Hafenanlauf****Ein Hafenanlauf besteht aus je einem Eingang und je einem Ausgang****Bemessungsschiff MV Empress - 48.563 BRZ**

| Unternehmen:                                   | Kreuzfahrer | Kreuzfahrer          | Kreuzfahrer        | Kreuzfahrer          | Kreuzfahrer       | Kreuzfahrer  |
|------------------------------------------------|-------------|----------------------|--------------------|----------------------|-------------------|--------------|
|                                                | je BRZ      | >250.000<500.000 BRZ | >500.000<1 Mio BRZ | >1 Mio BRZ<2 Mio BRZ | >2Mio<3,5 Mio BRZ | >3,5 Mio BRZ |
| Hansestadt Wismar (1)                          | 0,11*       | 0,07*                | 0,05*              | 0,05*                | 0,05*             | 0,05*        |
| Lübeck Port Authority / Hansestadt Lübeck (2)  | 0,19        | 0,19                 | 0,06               | 0,06                 | 0,008             | 0,008        |
| Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock GmbH (3) | 0,099       | 0,083                | 0,07               | 0,06                 | 0,06              | 0,06         |
| Seehafen Stralsund GmbH (4)                    | 0,26        | 0,26                 | 0,26               | 0,26                 | 0,26              | 0,26         |
| Seehafen Kiel GmbH (5)                         | 0,32        | 0,24                 | 0,16               | 0,14                 | 0,12              | 0,11         |
| Seehafen Sassnitz GmbH (6)                     | 0,34        | 0,28                 | 0,25               | 0,25                 | 0,25              | 0,25         |

**Quellennachweis:**

1 = Entgeltordnung der öffentlichen Häfen der Hansestadt Wismar

2 = Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen, gültig ab 15.08.2013

3 = Bestimmungen und Entgelte 2014 für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH

4 = Hafenentgeltverordnung 2014, SWS Seehafen Stralsund GmbH

5 = Kieler Hafen - und Kaitarif 2014, Seehafen Kiel GmbH &amp; Co. KG

6 = Hafentarif der Fährhafen Sassnitz GmbH, Fassung 01.01.2014

\* = ab 01.01.2015    5. - 7. Anlauf  
                               ab 8. Anlauf

**Kaibenutzungsentgelt im Vergleich**  
**Angaben in € pro PAX (Passagier)**  
**Bereich: Kreuzfahrt**

Anlage 2b

| Unternehmen:                                   | je PAX | je PAX         | je PAX          | je PAX           | je PAX   |
|------------------------------------------------|--------|----------------|-----------------|------------------|----------|
|                                                |        | >20.000<50.000 | >50.000<100.000 | >100.000>150.000 | >150.000 |
| Hansestadt Wismar (1)                          | 1,2 *  | 1,20           | 1,20            | 1,20             | 1,20     |
| Lübeck Port Authority / Hansestadt Lübeck (2)  | 3,12   | 3,12           | 3,12            | 3,12             | 3,12     |
| Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock GmbH (3) | 7,00   | 4,80           | 4,80            | 4,80             | 4,80     |
| Seehafen Stralsund GmbH (4)                    | 1,20   | 1,20           | 1,20            | 1,20             | 1,20     |
| Seehafen Kiel GmbH (5)                         | 2,55   | 2,20           | 1,50            | 1,00             | 0,50     |
| Seehafen Sassnitz GmbH (6)                     | 1,20   | 1,20           | 1,20            | 1,20             | 1,20     |

**Quellennachweis:**

- 1 = Entgeltordnung für öffentliche Häfen der Hansestadt Wismar
- 2 = Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen, gültig ab 15.08.2013
- 3 = Bestimmungen und Entgelte 2014 für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH
- 4 = Hafenentgeltverordnung 2014, SWS Seehafen Stralsund GmbH
- 5 = Kieler Hafen - und Kaitarif 2014, Seehafen Kiel GmbH & Co. KG
- 6 = Hafentarif der Fährhafen Sassnitz GmbH, Fassung 01.01.2014

\* = ab 01.01.2015

**Sicherheitsgeld/ISPS Code im Vergleich**

Anlage 2c

**Angaben in € je BRZ (Bruttoreaumzahl) je Hafenanlauf****Ein Hafenanlauf besteht aus je einem Eingang und je einem Ausgang****Bemessungsschiff MV Empress - 48.563 BRZ**

| <b>Unternehmen:</b>                            | <b>Kreuzfahrer</b> |
|------------------------------------------------|--------------------|
|                                                | <b>je BRZ</b>      |
|                                                |                    |
| Hansestadt Wismar (1)                          | 775,00             |
| Lübeck Port Authority / Hansestadt Lübeck (2)  | keine Angabe       |
| Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock GmbH (3) | 893,00             |
| Seehafen Stralsund GmbH (4)                    | 2428,15            |
| Seehafen Kiel GmbH (5)                         | 1295,00            |
| Seehafen Sassnitz GmbH (6)                     | vertr. Regelung    |

**Quellennachweis:**

1 = Entgeltordnung der öffentlichen Häfen der Hansestadt Wismar

2 = Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen, gültig ab 15.08.2013

3 = Bestimmungen und Entgelte 2014 für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH

4 = Hafenentgeltverordnung 2014, SWS Seehafen Stralsund GmbH

5 = Kieler Hafen - und Kaitarif 2014, Seehafen Kiel GmbH &amp; Co. KG

6 = Hafentarif der Fährhafen Sassnitz GmbH, Fassung 01.01.2014

## Kreuzfahrtschiffe kumulierte Einnahmen 2015

Anlage 3

| Kreuzfahrtschiffe 2015 |                  |         |       |            |
|------------------------|------------------|---------|-------|------------|
| Datum                  | Schiff           | Länge   | BRZ   | Passagiere |
| 05.06.2015             | MS Voyager       | 152 m   | 15271 | 556        |
| 05.07.2015             | MS Empress       | 211 m   | 48563 | 1850       |
| 10.07.2015             | MS Amadea        | 192,82m | 29008 | 600        |
| 17.07.2015             | MS Empress       | 211 m   | 48563 | 1850       |
| 02.08.2015             | MS Empress       | 211 m   | 48563 | 1850       |
| 03.08.2015             | MS Azamara Quest | 180,45m | 30277 | 702        |
| 10.08.2015             | MS Nautica       | 181m    | 30277 | 824        |
| 14.08.2015             | MS Empress       | 211 m   | 48563 | 1850       |
| 18.08.2015             | MS Horizon       | 208     | 47427 | 1828       |
| 30.08.2015             | MS Empress       | 211 m   | 48563 | 1850       |
| 04.09.2015             | MS Adonia        | 180 m   | 30200 | 710        |
| 11.09.2015             | MS Empress       | 211 m   | 48563 | 1850       |
| 16.12.2015             | MS Albatros      | 205,46m | 28518 | 830        |
| 21.12.2015             | MS Albatros      | 205,46m | 28518 | 830        |

## Einnahmen

| Kaibenutzungsentgelt       | Hafenentgelt    | ISPS Code          |
|----------------------------|-----------------|--------------------|
| 1,20EUR/Passagier/Einu.Aus | 0,11EUR/BRZ     | 775,00 EUR/Anlauf  |
| 667,20                     | 1679,81         | 775,00 €           |
| 2220,00                    | 5341,93         | 775,00 €           |
| 720,00                     | 3190,88         | 775,00 €           |
| 2220,00                    | 5341,93         | 775,00 €           |
| 2220,00                    | 5341,93         | 775,00 €           |
| 842,40                     | 3330,47         | 775,00 €           |
| 988,80                     | 3330,47         | 775,00 €           |
| 2220,00                    | 5341,93         | 775,00 €           |
| 2193,60                    | 5216,97         | 775,00 €           |
| 2220,00                    | 3399,41         | 775,00 €           |
| 852,00                     | 3322            | 775,00 €           |
| 2220,00                    | 3399,41         | 775,00 €           |
| 996,00                     | 3136,98         | 775,00 €           |
| 996,00                     | 3136,98         | 775,00 €           |
| 21576,00                   | 54511,10        | 10.850,00 €        |
| <b>17260,80</b>            | <b>54511,10</b> | <b>10.850,00 €</b> |

Passagierauslastung 80%

Geplante Einnahmen 2015

**82621,90**

**Auflistung der zum BgA Stadthafen zugehörigen Kaianlagen**

(kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Anlageart: 301 220

Afa: 40 Jahre

| lfd. Nr. | Abschnitt                   | Länge<br>in m   | davon Länge<br>BgA Stadthafen<br>in m |
|----------|-----------------------------|-----------------|---------------------------------------|
| 1.       | Stockholmer Straße - WWRPI  | 3,53            | 3,53                                  |
| 2.       | WWRPI - Pegel Baumhaus      | 465,80          | 465,80                                |
| 3.       | Pegel Baumhaus - Zollhaus   | 515,88          | 515,88                                |
| 4.       | Zollhaus - Wesenbergbrücke  | 128,24          | 128,24                                |
| 5.       | Westkai Westhafen           | 203,48          | 203,48                                |
| 6.       | Südkai Westhafen            | 131,00          | 131,00                                |
| 7.       | Gottfrieds - Multimediaport | 478,24          | 478,24                                |
| 8.       | Ende Multimediaport - TGZ   | 222,94          | 120,00                                |
| 9.       | TGZ Querkai                 | 97,20           | 0,00                                  |
| 10.      | Querkai - Ende TGZ          | 97,87           | 0,00                                  |
| 11.      | Ende TGZ - Südkai           | 345,00          | 120,00                                |
|          |                             | <b>2.689,18</b> | <b>2.166,17</b>                       |

|                                     |         |            |
|-------------------------------------|---------|------------|
| Abschreibungen Kaianlagen insgesamt | 598.169 | 481.833,03 |
|-------------------------------------|---------|------------|

|                                             |         |            |
|---------------------------------------------|---------|------------|
| Auflösung Sonderposten Kaianlagen insgesamt | 349.371 | 281.422,95 |
|---------------------------------------------|---------|------------|

Anrechenbarer Gemeinbedarfsanteil 50% (Hochwasserschutz, Touristische Nutzung)

Liegeplatzbezogener BgA-Anteil (50% von 481.833,03€)

Abschreibungsanteil

**240.916,51 €**

Auflösung Sonderposten (50% von 281.422,95€)

Sonderpostenanteil

**140.711,47 €**

## 1. Kostenkalkulation - Teil 2

Anschaffungswerte, reduziert um die Förderung

Abschreibung (linear; 20 Jahre, 5 %) 1.234,71

Anschaffungswerte, reduziert um die Förderung

Abschreibung (linear; 20 Jahre, 5 %) 548,91

Anschaffungswerte, reduziert um die Förderung

Abschreibung (linear; 33 Jahre, 3 %) **1.114,69**

Anschaffungswerte, reduziert um die Förderung

Seite 2 und 3 von 5

Abschreibung (linear; 15 Jahre, 6,6 %)

**456,37**



**1.3.2. durchschnittliche normale Nutzungsdauer:**

**20 Jahre**

Anschaffungswerte, reduziert um die Förderung

| Hafenbereich      | Förderung (%) | Anschaffungswerte (€) | reduzierter Anschaffungswert (€) |
|-------------------|---------------|-----------------------|----------------------------------|
| Uferbefestigungen | 76,5          | 643.026,00            | 151.111,11                       |
| Schwimmstege      | 76,5          | 142.062,00            | 33.384,57                        |
| Summe             | /             | 785.088,00            | 184.495,68                       |

Abschreibung (linear; 20 Jahre, 5 %)

**9.224,78**

**Zusammenfassung**

| <b>Bezeichnung</b>                                           | <b>Abschreibungswert<br/>jährlich in €</b> | <b>Abschreibung Kalkulation</b> |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------|
| Abschreibung für BgA<br>Kostenkalkulation Kai Hafen Wismar   | 240.916,51 €                               | <b>240.916,51 €</b>             |
| Kaiversorgung TGZ - Holzhafen -<br>Trinkwasser, Elektro      | 1.234,71                                   | <b>1.234,71</b>                 |
| Kaiversorgung<br>Trinkwasser, Elektro                        | 548,91                                     | <b>11.344,75</b>                |
| Sanitärgebäude<br>Wasserwanderrastplatz                      | 1.114,69                                   |                                 |
| Versorgung Wasserwanderrastplatz<br>Bepflanzung, Pflasterung | 456,37                                     |                                 |
| Uferbefestigungen und Schwimmstege                           | 9.224,78                                   |                                 |
| <b>Gesamtbetrag</b>                                          | <b>253.495,97</b>                          |                                 |

**Kalkulation BgA Stadthafen 2015**

| <b>Ertrag</b>                      | <b>Ansatz 2015</b> |
|------------------------------------|--------------------|
| Einnahmen Dauerlieger/ Tageslieger | 92.200,00          |
| Einnahmen Kreuzschiffahrt          | 83.000,00          |
| Auflösung Sonderposten             | 140.711,47 €       |

**Gesamteinnahmen** **315.911,47**

**Aufwand**

| <b>Leistung</b>        | <b>Ansatz 2015</b> |
|------------------------|--------------------|
| Wasser und Abwasser    | 7.000,00           |
| Energie                | 33.000,00          |
| Abfall                 | 3.500,00           |
| Gebäudereinigung       | 4.100,00           |
| Aufwandsentschädigung  | 0,00               |
| Unterhaltskosten       | 54.000,00          |
| Telekom                | 200,00             |
| Büromaterial           | 200,00             |
| Versicherung           | 100,00             |
| Abschreibung Kaikante  | 240.916,51         |
| Abschreibung Holzhafen | 1.234,71           |
| Abschreibung WWR       | 11.344,76          |
| Personal               | 40.000,00          |

**Gesamtbetrag** **395.595,98**

**Kostendeckung 2015** **79,86%**

**Entgeltordnung**  
für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen)  
der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet. Dazu zählt auch der Liegeplatz 17, der als „Sonderbereich Kreuzfahrtlieger“ ausgewiesen ist (im Hafenplan rot schraffiert).

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

- (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafenentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.  
Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen).

## **§ 2**

### **Entgelte und deren Fälligkeit**

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.  
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten.  
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.
- (3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet.
- (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen.  
Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.
- (7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.  
Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden.  
Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig.  
Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.
- (8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.

### **§ 3**

#### **Erhebung, Schuldner der Entgelte**

- (1) Die Hafenentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht
  1. für Saison- und Jahresentgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,
  2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.
- (3) Schuldner der Hafenentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist,
  1. wer die Leistung veranlasst hat
  2. zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
  3. wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.
- (5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### **§ 4**

#### **Mitteilungspflicht**

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamt der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen.  
Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.

## **§ 5**

### **Entgeltbefreiung oder -ermäßigung**

(1) Von der Zahlung des Hafenentgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden,
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,
6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
7. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Von der Zahlung des Hafenentgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

Das Hafenamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen

(2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.

## **§ 6**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafenbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.
- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar,.....

Thomas Beyer  
Bürgermeister



## Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

### Entgelttarife

#### I.

Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der **Tageslieger**, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):

| Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge | bis zum 31.12.2013 | ab dem 01.01.2014 |
|-----------------------------------|--------------------|-------------------|
| bis 8m Länge                      | 6,00 €             | 10,00 €           |
| über 8 m bis 10 m Länge           | 1,00 € je lfd. m   | 12,00 €           |
| über 10 m bis 12 m Länge          | 1,00 € je lfd. m   | 15,00 €           |
| über 12 m bis 15 m Länge          | 1,00 € je lfd. m   | 20,00 €           |
| über 15 m bis 20 m Länge          | 1,00 € je lfd. m   | 25,00 €           |
| über 20 m Länge                   | 1,00 € je lfd. m   | 35,00 €           |

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge befreit werden,

- a) die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von 2 Tagen oder
- b) die einen Liegeplatz nicht länger als 2 Stunden nutzen.

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge **aller anderen Nutzer**, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

|                                                                                                                                                                                                                                                                               | bis zum 31.12.2013   | ab dem 01.01.2014    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
| privat genutzte Wasserfahrzeuge*<br>- für die Sommersaison (01.04. –31.10.)<br>- für die Wintersaison (01.11 -31.03.)<br>* für den Bereich der zu sanierenden Brunkowkai gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Kostentarif 15,95 €<br>(Sommersaison) 7,70 € (Wintersaison) | 14,50 €<br>7,00 €    | 20,00 €<br>10,00 €   |
| Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit                                                                                                                                                                                               | 2,60 €               | 2,86 €               |
| für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag                                                                                                                                                                | 0,04 €               | 0,044 €              |
| für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit                                                                                                                                                                                    | 2,00 €               | 2,20 €               |
| Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich                                                                                                                                                 | 2,60 €               | 5,20 €               |
| Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr<br>- Länge bis 15m<br>- Länge über 15m                                                                                                                                                 | 204,52 €<br>230,08 € | 224,97 €<br>253,09 € |

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

### 3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

#### 3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter [www.wismar.de](http://www.wismar.de) bekannt gegeben.

### 3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

## II.

Gebühren für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet.

### 1. Hafenentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten:

| je Ein- und Ausgang und je Bruttoreumzahl (BRZ):                                                                                                                                                                                     | bis zum 31.12.2013         | ab dem 01.01.2014                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------|
| Passagier- / Kreuzfahrtschiffe<br>Je Hafenanlauf<br>5. bis 7. Anlauf<br>ab 8. Anlauf                                                                                                                                                 | 0,11 €                     | 0,12 €<br>0,11€<br>0,07€<br>0,05€<br>ab 01.01.2015 |
| RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren                                                                                                                                                                                                     | 0,06 €                     | 0,07 €                                             |
| kombinierte Passagier-/ Frachtfähren                                                                                                                                                                                                 | 0,05 €                     | 0,06 €                                             |
| alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 1.500 BRZ</li> <li>- von 1.501 bis 3.500 BRZ</li> <li>- über 3.501 BRZ</li> </ul> | 0,07 €<br>0,11 €<br>0,12 € | 0,08 €<br>0,12 €<br>0,13 €                         |

### 2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafenentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

| <b>je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):</b> | <b>bis zum 31.12.2013</b> | <b>ab dem 01.01.2014</b>                              |
|-----------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------|
| bis 5.000 BRZ                                       | 0,04 €                    | 0,05 € / BRZ                                          |
| ab 5.001 BRZ                                        | 250,00 €                  | 275,00 € / Anlauf<br>775,00€/ Anlauf<br>ab 01.01.2015 |

### 3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

| <b>je Ein- und Ausgang für jeden Passagier</b>                               | <b>bis zum 31.12.2013</b> | <b>ab dem 01.01.2014</b>         |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------|
| bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren | 0,40 €                    | 0,44 €                           |
| bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen                                           | 1,40 €                    | 1,54 €<br>1,20€<br>ab 01.01.2015 |

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

### 4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

| <b>je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)</b>                                                                          | <b>bis zum 31.12.2013</b> | <b>ab dem 01.01.2014</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen | 0,06 €                    | 0,07 €                   |
| für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen    | 0,06 €                    | 0,07 €                   |

## 5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

### 5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

|                                              |                         |
|----------------------------------------------|-------------------------|
| Mindestbetrag bis 8 m <sup>3</sup>           | 31,35 €                 |
| Über 8m <sup>3</sup> bis 50m <sup>3</sup>    | 3,60 € / m <sup>3</sup> |
| Über 50m <sup>3</sup> bis 100m <sup>3</sup>  | 3,35 € / m <sup>3</sup> |
| Über 100m <sup>3</sup> bis 150m <sup>3</sup> | 3,14 € / m <sup>3</sup> |
| Über 150 m <sup>3</sup>                      | 2,82 € / m <sup>3</sup> |

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50% auf Punkt a und b  
Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr 100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen  
an Wochenenden und an Feiertagen 100% auf Punkt a und b

### 5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ

b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität  
gem. § 7 SchAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ

c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

|                      |     |   |        |     |
|----------------------|-----|---|--------|-----|
| (1) Passagierschiffe | BRZ | ≥ | 20.000 | 1,5 |
|                      |     | < | 20.000 | 1,0 |

(2) RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren, kombinierte Passagier-/  
Frachtfähren

|     |   |        |     |
|-----|---|--------|-----|
| BRZ | ≥ | 20.000 | 1,3 |
|     | < | 20.000 | 1,0 |

**Vorlage**

**Nr.:**

**VO/2014/0975**

Federführend:  
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 18.08.2014

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

## Konzept zur Willkommenskultur in Wismar

Beratungsfolge:

| Status     | Datum      | Gremium                            | Zuständigkeit |
|------------|------------|------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 28.08.2014 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung  |

### Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten, ein Konzept zur Willkommenskultur in Wismar zu entwickeln, um mittel- und langfristig die Zukunftsfähigkeit Wismars als Lebensmittelpunkt und bedeutender Industrie-, Tourismus- und Hochschulstandort dauerhaft zu sichern.

### Begründung:

Der Begriff Willkommenskultur bezeichnet laut Wikipedia „die Offenheit einer Gesellschaft, eines Unternehmens, einer Bildungseinrichtung, eines Sportvereins oder einer Institution gegenüber Migranten. Die Willkommenskultur signalisiert Migranten, ob sie erwünscht sind und es für sie Perspektiven gibt. Die Bildung einer Willkommenskultur kann nicht nur unterstützt, sondern auch geschaffen werden.“

Die Willkommenskultur in Wismar soll weitergehend als in bekannten Definitionen Neuzuwanderer und auch bereits hier lebende Zuwanderer, wie Studenten, Arbeitgeber, Arbeitnehmer aus dem In- und Ausland, genauso wie Aussiedler und Flüchtlinge ansprechen. Eine Willkommenskultur im Sinne von Service und Unterstützung von Neubürgern und potenziellen Arbeitskräften bzw. Unternehmern, gibt es in Wismar bisher nur in Einzelfällen, wie z.B. bei der Hochschule Wismar.

Andererseits besteht mittlerweile ein breites und auch politisch getragenes Verständnis dafür. Das sollten wir nutzen.

Die zunehmenden Bedarfe der Fachkräftesicherung und die Auswirkungen des demographischen Wandels sind längst auch in Wismar zu spüren. Der veränderte Arbeitsmarkt, der deutlich interkultureller und internationaler geworden ist, verlangt geradezu nach einer Willkommenskultur im umfassenden Sinne.

Insofern ist damit auch die Aufforderung an die Wismarer Bürgerinnen und Bürger mit ihren Institutionen, Vereinen und Verbänden verbunden, sich in dieser Frage weiter zu öffnen, um Wismar für nationale und zunehmend internationale Arbeits- und Fachkräfte attraktiver zu machen. Das ist für unsere Stadt, ihre wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung überlebensnotwendig.

Dazu ist die Auseinandersetzung mit den Themen Fachkräftesicherung und Integration von Zuwanderern unter den relevanten Akteuren aus Wirtschaft, Politik und kommunaler Verwaltung in Zwischenschritten zu entwickeln und zu koordinieren.

Zur Entwicklung einer Willkommenskultur in Wismar können z.B. vorhandene Strukturen, Kampagnen (Wismar – Neugierig. Tolerant. Weltoffen) und Aktivitäten (z.B. die Interkulturelle

Woche) genutzt, neu gestaltet oder zusammengeführt werden und somit vor allem in ihrer Außenwirkung verbessert werden.

Die Internetseite der Hansestadt Wismar ist als weiteres Beispiel unter dem Gesichtspunkt Willkommenskultur neu auszurichten, damit sich bspw. ein Neubürger schneller und kompakter über Informationen wie Arbeitsmöglichkeiten, Wohnungs-, Schul- oder KITA-Angebote, selbstverständlich auch in Englisch, informieren kann.

Die Internetpräsentation ist hinsichtlich der Entwicklung einer Willkommenskultur aus unserer Sicht bislang zu vordergründig auf Touristen und weniger auf die spezifischen Bedarfe ausgerichtet.

#### **Kosten:**

Wie beschrieben sind vorhandene Strukturen zu nutzen und auszubauen. Maßnahmen sind möglichst kostenneutral zu gestalten und zu verwirklichen.

Die Arbeit an Verbesserungen des Internetauftrittes der Hansestadt Wismar sollte im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes ermöglicht werden.

Weitere Einzelmaßnahmen, die Kosten verursachen, sind in Bürgerschaftsbeschlüssen zu konkretisieren und im Haushalt nach Bedarf und Möglichkeit einzustellen. Beteiligungen Dritter sind hinsichtlich geeigneter Finanzierungsmodelle zu prüfen und unabhängiges Sponsoring gegebenenfalls zu nutzen.

#### **Anlage/n:**

- keine

Kerstin Adam  
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)